

Geschäftsbedingungen der MALELOBO GmbH für die Vermittlung von Reiseleistungen

(Stand Juli 2018)

Verwender:

MALELOBO GmbH

Training & Travel Geschäftsführer: Thomas & Stephanie Wolf

HRB 113383

Anna-Dandler-Str. 3

81247 München

Telefon +49(0)89 20031611

info@malelobo.com

www.malelobo.com

Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; Gliederung A, B, C und D

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die gesetzlich unterschiedlichen Arten der Vermittlung von Reiseleistungen und von Pauschalreisen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Kunden sowie des Vermittlers oder Reisevermittlers -nachfolgend auch MALELOBO genannt -je nach Art der vermittelten Reiseleistung. Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) der [Vermittlung einer Pauschalreise](#), Sie finden die Regelungen in Abschnitt A
- b) der [Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen](#); Sie finden die Regelungen in Abschnitt B
- c) der [Vermittlung einer einzelnen Reiseleistung](#); Sie finden die Regelungen in Abschnitt C
- d) der [Durchführung von Trainingsveranstaltungen](#) der MALELOBO in Abschnitt D

Abschnitt A: Reisevermittlung von Pauschalreisen gem. § 651v BGB

Die Vorschriften dieses Teils A sind anwendbar auf die Reisevermittlung von Pauschalreisen, erkennbar daran, dass der Reisevermittler das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt. Im Formblatt ist der verantwortliche Dienstleister für die Erbringung der Pauschalreise ausgewiesen.

1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

- a) Mit der Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch den Reisevermittler kommt zwischen dem Kunden und MALELOBO als Reisevermittler der Vertrag über die Reisevermittlung einer Pauschalreise zustande. Auftrag und Annahme sind formfrei möglich
- b) Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, Online-Buchungsformular, Fax, Messenger Dienste) erteilt, so bestätigt der Vermittler den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Auftrags zur Reisevermittlung dar. Die Annahme erfolgt durch nachfolgende ausdrückliche Erklärung

entweder von MALELOBO oder des Leistungserbringers in elektronischer Form oder Übersendung einer Vertragsbestätigung oder Übersendung der Rechnung.

- c) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und des Reisevermittlers ergeben sich regelmäßig aus den individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
- d) Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem vermittelten Reiseveranstalter gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen.
- e) Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
- f) MALELOBO tritt, soweit ein Angebot nicht ausdrücklich als eigenes Pauschalangebot gekennzeichnet ist, ausschließlich als Vermittlerin der Fremdleistungen auf und vermittelt Verträge im Namen und im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Anbieters. Im Fall einer Buchung einer solchen Leistung, wird MALELOBO ausschließlich auf Basis des zwischen den Parteien geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags -Beschaffung und Vermittlung von Touristikleistungen- tätig.
- g) Rechte und Pflichten des Kunden wie auch die von MALELOBO ergeben sich regelmäßig aus den individualvertraglich geschlossen bindenden Abmachungen, diesen (Vermittlungs)-Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
- h) Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem vermittelten Anbieter der Touristikleistungen leisten sich ausschließlich aus den mit diesem getroffenen Vereinbarungen ab, inklusive dessen - soweit vereinbart- Reise- oder Geschäftsbedingungen, die Regelungen zu den Zahlungsmodalitäten, Fälligkeitsbestimmungen, Haftungsregelungen, sowie den Regelungen zu Stornierung, Umbuchung und Rückzahlung, sowie andere Beschränkungen und Obliegenheiten des Kunden enthalten. Die AGB des Fremdanbieters werden dem Kunden, wenn verfügbar, auf unserer Website zur Einsichtnahme sowie zur Akzeptanz vor der Buchung zugänglich gemacht.
- i) Ohne besondere Vereinbarung gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
- j) Die auf der Website von MALELOBO dargestellten Touristikleistungen stellen kein verbindliches Vertragsangebot seitens MALELOBO und/oder des jeweiligen Anbieters dar. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem Anbieter der Touristikleistung abzugeben.
- k) Mit Ausfüllen des Anmeldeformulars und Versendung an MALELOBO geben Sie Ihr Angebot ab. Bei telefonischen Buchungen geben Sie Ihr Angebot mündlich am Telefon oder durch E-Mail Antwort auf eine Angebots-E-Mail von MALELOBO nach vorherigem Telefonat ab. An dieses Angebot sind Sie für maximal 6 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist kann MALELOBO im Namen des jeweiligen Anbieters oder der jeweilige Anbieter selbst die Annahme Ihres Angebotes durch Übermittlung einer Annahmestätigung oder mit Versand der Bestätigung die Annahme erklären. Wird Ihnen ein neues Vertragsangebot übermittelt, können Sie dieses innerhalb der darin bestimmten Frist annehmen. Der Vertrag über die Touristikleistung wird in diesem Fall durch Ihre Annahme des neuen Angebotes geschlossen. Der Vertragsschluss kommt ebenfalls zustande, wenn MALELOBO oder der Anbieter Ihnen eine Rechnung übersendet. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes besteht für keinen der Vertragspartner.
- l) Der Vertragstext und Ihre Bestelldaten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert. Wir leiten die Vertragsdaten an die von Ihnen ausgewählten Vertragspartner (wie z.B. Reiseveranstalter, Airline, Kreditkartenunternehmen etc.) weiter.
- m) MALELOBO stellt Ihnen sämtliche Informationen zum abgeschlossenen Vermittlungs- bzw. Reisevertrag innerhalb der Eingangsbestätigung Ihres Buchungsauftrages und der Bestätigung des Reiseveranstalters/Vertragspartners zur Verfügung.

- n) Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem vermittelten Reiseveranstalter gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Zahlungen, Erklärungen von Kunden

- a) MALELOBO als Reisevermittler oder im Ausnahmefall als Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.
- b) MALELOBO als Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden/Reisenden bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Der Reisevermittler wird den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen. Der Reisevermittler empfiehlt zur Vermeidung von Zeitverlusten trotz unverzüglicher Weiterleitung, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber der Reiseleitung oder der Kontaktstelle des Reiseveranstalters zu erklären.

3. Allgemeine Vertragspflichten des Reisevermittlers, Auskünfte, Hinweise

- a) Zur Leistungspflicht von MALELOBO gehört nach Bestätigung durch den Pauschalreiseveranstalter die Übergabe der Unterlagen über die vermittelte Leistung. Dies gilt nicht, wenn vereinbart wurde, dass der Pauschalreiseveranstalter die Unterlagen dem Kunden direkt übermittelt.
- b) Bei der Erteilung von sonstigen Hinweisen und Auskünften, zu deren Angabe MALELOBO nicht nach § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist, haftet MALELOBO im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Vertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zustande. MALELOBO haftet für die Richtigkeit erteilter Auskünfte gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.
- c) Eine etwaige eigene Haftung von MALELOBO aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten oder aus § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- d) MALELOBO übernimmt ohne ausdrückliche Vereinbarung bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Reisevermittler zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.
- e) Sonderwünsche nimmt MALELOBO als Vermittler nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Pauschalreiseveranstalter entgegen. MALELOBO steht für die Erfüllung von Sonderwünschen nicht ein. Sonderwünsche sind im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Pauschalreiseveranstalters zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Pauschalreiseveranstalters geworden.

4. Pflichten des Reisevermittlers bezüglich Einreisevorschriften und Visa

- a) Übernimmt MALELOBO für den Kunden die Registrierung im Rahmen elektronischer Systeme zur Erlangung der Einreiseerlaubnis als Voraussetzung für die Ein- oder Durchreise in bestimmte Länder, so begründet die Übernahme dieser Tätigkeit ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verpflichtung von MALELOBO zu weitergehenden Erkundigungen oder Informationen über Ein- oder Durchreiseformalitäten oder zu Transitaufenthalten auf der Reise, insbesondere nicht zur

Visabeschaffung. MALELOBO weist darauf hin, dass die elektronische Einreiseerlaubnis nicht die endgültige Einreisegenehmigung durch die Grenzbehörden des jeweiligen Landes ersetzt.

- b) Ohne ausdrückliche Vereinbarung zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten ist MALELOBO hierzu als Reisevermittler nicht verpflichtet. Übernimmt MALELOBO einen solchen Auftrag ohne Vereinbarung einer gesonderten Vergütung, darf MALELOBO die Erstattung der von MALELOBO den Umständen nach für erforderlich gehaltenen Aufwendungen verlangen.
- c) MALELOBO kann für seine Tätigkeit eine Vergütung fordern, wenn diese entweder vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.
- d) MALELOBO haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und nicht für deren rechtzeitigen Zugang. Dies gilt nicht, wenn die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände vom Reisevermittler schuldhaft (mit)verursacht worden sind.

5. Aufwändungsersatz, Vergütungen, Inkasso, Zahlungen

- a) MALELOBO ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer zu verlangen, soweit diese wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden vereinbart sind und rechtswirksame Zahlungsbestimmungen enthalten.
- b) Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden kann der MALELOBO als Vermittler entsprechend den Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen oder aus eigenem Recht gemäß § 669 BGB auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.
- c) Der Kunde kann Zahlungsansprüchen von MALELOBO keine Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer vor Ort entgegenhalten.
- d) Dies gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten des Vermittlers ursächlich oder mitursächlich ist oder der Vermittler aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden haftet.

6. Stellung und Pflichten des Reisevermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

- a) Entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen ist MALELOBO als Vermittler verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Vermittler ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und <http://www.lba.de> abrufbar.

- b) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar - die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,
 - die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten

- die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen, durch die Informationen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder durch die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter www.lba.de zu informieren.

7. Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise

- a) Die Aushändigung der Reiseunterlagen durch den Reisevermittler erfolgt durch postalischen oder elektronischen Versand.
- b) Kunde und Reisevermittler trifft die Pflicht, die dem Kunden durch den Reisevermittler ausgehändigten Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Pauschalreiseveranstalters über die Pauschalreise, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber dem Reisevermittler

- a) Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von MALELOBO wie fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen) diesem unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen.
- b) Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziff. 7.b entfallen nicht
 1. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers resultieren
 2. bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers beruhen
 3. bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- c) Im Übrigen gilt: unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziff. 7 b. unverschuldet, entfallen Ansprüche des Kunden gegen den Reisevermittler nur insoweit, als dieser nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn MALELOBO als Vermittler nachweisen kann, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden dem Reisevermittler die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Pauschalreiseveranstalter ermöglicht hätte.
- d) Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

9. Pflichten des Reisevermittlers bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Pauschalreiseveranstaltern

- a) Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern innerhalb der Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, geltend gemacht werden. Sie werden nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber dem Vermittler, als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen will. Der Kunde kann Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen auch dem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Übernimmt der Vermittler die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet er für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis. Der Reisevermittler ist nicht zur Beratung des Kunden über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen verpflichtet.

10. Hinweise zu Versicherungen von Pauschalreisen

- a) MALELOBO als Reisevermittler weist zur Minimierung des Kostenrisikos auf die Möglichkeit hin, bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt üblicherweise nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen - auch unverschuldeten - Abbruch der Inanspruchnahme der Pauschalreise nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen. Der Reisevermittler empfiehlt zusätzlich, bei Reisen ins Ausland auf ausreichenden Auslandsrankenversicherungsschutz sowie eine gültige Haftpflichtversicherung mit Auslandsdeckung zu achten.
- b) Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z.B. bei Vorerkrankungen), die Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung in der Reiserücktrittskostenversicherung, Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalte. Der Vermittler haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

11. Haftung des Reisevermittlers

- a) MALELOBO als Reisevermittler haftet er nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Pauschalreiseveranstaltern, sofern er nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht mittels ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat. MALELOBO haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, es sei denn es besteht eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung des Reisevermittlers.
- b) Eine etwaige eigene Haftung aus § 651x BGB oder der schuldhaften Verletzung von Reisevermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- c) MALELOBO sowie seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Vertreter sowie Repräsentanten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet MALELOBO darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- e) Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen

12. Verbraucherstreitbeilegung

MALELOBO weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reisevermittler nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen über die Vermittlung von Pauschalreisen für den Reisevermittler verpflichtend würde, informiert der Reisevermittler die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

MALELOBO verweist für alle Verträge über Pauschalreisen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

Teil B: Regelungen bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gem. § 651w BGB

Die Vorschriften dieses Teils B über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen sind anwendbar, wenn der Vermittler das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen aushändigt. In diesem Formblatt wird der Kunde darüber informiert, dass mit Buchung einer weiteren Reiseleistung beim Vermittler keine Pauschalreise gebucht wird, jedoch verbundene Reiseleistungen vermittelt werden.

1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

- a) Mit Annahme desmittlungsauftrags des Kunden durch den Vermittler kommt zwischen dem Kunden und dem Vermittler der Vertrag über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen zustande. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form.
- b) Mit Ausfüllen des Anmeldeformulars und Versendung an MALELOBO geben Sie Ihr Angebot ab. Bei telefonischen Buchungen geben Sie Ihr Angebot mündlich am Telefon oder durch E-Mail Antwort auf eine Angebots-E-Mail von MALELOBO nach vorherigem Telefonat ab. An dieses Angebot sind Sie für maximal 6 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist kann MALELOBO im Namen des jeweiligen Anbieters oder der jeweilige Anbieter selbst die Annahme Ihres Angebotes durch Übermittlung einer Annahmestätigung erklären. Der Vertrag über die Touristikleistung ist mit Versand der Bestätigung geschlossen.
- c) Wird Ihnen ein neues Vertragsangebot übermittelt, können Sie dieses innerhalb der darin bestimmten Frist annehmen. Der Vertrag über die Touristikleistung wird in diesem Fall durch Ihre Annahme des neuen Angebotes geschlossen. Der Vertragsschluss kommt ebenfalls zustande, wenn MALELOBO oder der Anbieter Ihnen eine Rechnung übersendet. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes besteht für keinen der Vertragspartner.
- d) MAELOBO stellt Ihnen sämtliche Informationen zum abgeschlossenen Vermittlungsvertrag innerhalb der Eingangsbestätigung Ihres Buchungsauftrages und der Bestätigung des Reiseveranstalters/Vertragspartners zur Verfügung. All dies können Sie jederzeit einsehen und auf Ihrem Rechner speichern.
- e) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und des Reisevermittlers ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
- f) Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten verbundenen Reiseleistungen gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf

gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Zahlungen

Der Vermittler verbundener Reiseleistungen darf Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen nur entgegennehmen, wenn er sichergestellt hat, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen

a) Reiseleistungen ausfallen oder

b) der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Leistungserbringer nachkommt.

Diese stellt der Vermittler verbundener Reiseleistungen bei seiner Tätigkeit durch Abschluss einer Insolvenzversicherung gem. § 651w Abs. 3 BGB sicher, unter Nennung des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und in hervorgehobener Weise und Übergabe eines entsprechenden Sicherungsscheines für alle Zahlungen des Kunden an den Vermittler verbundener Reiseleistungen, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Leistungserbringer der verbundenen Reiseleistung leistet.

3. Allgemeine Vertragspflichten des Vermittlers, Auskünfte, Hinweise

a) Zur Leistungspflicht von MALELOBO gehört nach Bestätigung durch den Pauschalreiseveranstalter die Übergabe der Unterlagen über die vermittelte Leistung. Dies gilt nicht, wenn vereinbart wurde, dass der Pauschalreiseveranstalter die Unterlagen dem Kunden direkt übermittelt.

b) Bei der Erteilung von sonstigen Hinweisen und Auskünften, zu deren Angabe MALELOBO nicht nach § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist, haftet MALELOBO im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Vertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zustande. MALELOBO haftet für die Richtigkeit erteilter Auskünfte gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

c) Eine etwaige eigene Haftung von MALELOBO aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten oder aus § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

d) MALELOBO übernimmt ohne ausdrückliche Vereinbarung bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Reiseveranstalter zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.

e) Sonderwünsche nimmt MALELOBO als Vermittler nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Pauschalreiseveranstalter entgegen. MALELOBO steht für die Erfüllung von Sonderwünschen nicht ein. Sonderwünsche sind im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Pauschalreiseveranstalters zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Pauschalreiseveranstalters geworden.

4. Pflichten des Vermittlers bezüglich Einreisevorschriften, Visa und Versicherungen

a) Übernimmt MALELOBO für den Kunden die Registrierung im Rahmen elektronischer Systeme zur Erlangung der Einreiseerlaubnis als Voraussetzung für die Ein- oder Durchreise in bestimmte Länder, so begründet die Übernahme dieser Tätigkeit ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verpflichtung von MALELOBO zu weitergehenden Erkundigungen oder Informationen über Ein- oder Durchreiseformalitäten oder zu Transitaufenthalten auf der Reise, insbesondere nicht zur Visabeschaffung. MALELOBO weist darauf hin, dass die elektronische Einreiseerlaubnis nicht die endgültige Einreisegenehmigung durch die Grenzbehörden des jeweiligen Landes ersetzt.

- b) Ohne ausdrückliche Vereinbarung zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten ist MALELOBO hierzu als Reisevermittler nicht verpflichtet. Übernimmt MALELOBO einen solchen Auftrag ohne Vereinbarung einer gesonderten Vergütung, darf MALELOBO die Erstattung der von MALELOBO den Umständen nach für erforderlich gehaltenen Aufwendungen verlangen.
- c) MALELOBO kann für seine Tätigkeit eine Vergütung fordern, wenn diese entweder vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.
- d) MALELOBO haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und nicht für deren rechtzeitigen Zugang. Dies gilt nicht, wenn die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände vom Reisevermittler schuldhaft (mit)verursacht worden sind.

5. Stellung und Pflichten des Vermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

Entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen ist der Vermittler verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Vermittler ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und <http://www.lba.de>

abrufbar. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar - die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,

- die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten
- die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen, durch die Informationen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder durch die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter www.lba.de zu informieren.

6. Aufwändungsersatz, Vergütungen, Inkasso, Zahlungen

- a) MALELOBO ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer zu verlangen, soweit diese wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden vereinbart sind und rechtswirksame Zahlungsbestimmungen enthalten.
- b) Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden kann der MALELOBO als Vermittler entsprechend den Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen oder aus eigenem Recht gemäß § 669 BGB auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen)

und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.

- c) Der Kunde kann Zahlungsansprüchen von MALELOBO keine Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer vor Ort entgegenhalten.
- d) Dies gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten des Vermittlers ursächlich oder mitursächlich ist oder der Vermittler aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden haftet.

7. Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen

- a) Die Aushändigung der Reiseunterlagen durch den Reisevermittler erfolgt durch postalischen oder elektronischen Versand.
- b) Kunde und Reisevermittler trifft die Pflicht, die dem Kunden durch den Reisevermittler ausgehändigten Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Pauschalreiseveranstalters über die Pauschalreise, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber dem Vermittler

- a) Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von MALELOBO wie fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen) diesem unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen.
- b) Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziff. 7.b entfallen nicht
 - 4. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers resultieren
 - 5. bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers beruhen
 - 6. bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- c) Im Übrigen gilt: unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziff. 7 b. unverschuldet, entfallen Ansprüche des Kunden gegen den Reisevermittler nur insoweit, als dieser nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn MALELOBO als Vermittler nachweisen kann, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden dem Reisevermittler die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Pauschalreiseveranstalter ermöglicht hätte.
- d) Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

9. Pflichten des Vermittlers bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern

- a) Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern innerhalb der Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, geltend gemacht werden. Sie werden nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber dem Vermittler, als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen will. Der Kunde kann Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen auch dem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Übernimmt der Vermittler die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet er für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis. Der Reisevermittler ist nicht zur Beratung des Kunden über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen verpflichtet.

10. Wichtige Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

- a) MALELOBO als Reisevermittler weist zur Minimierung des Kostenrisikos auf die Möglichkeit hin, bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt üblicherweise nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen - auch unverschuldeten - Abbruch der Inanspruchnahme der Pauschalreise nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen. Der Reisevermittler empfiehlt zusätzlich, bei Reisen ins Ausland auf ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz sowie eine gültige Haftpflichtversicherung mit Auslandsdeckung zu achten.
- b) Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z.B. bei Vorerkrankungen), die Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung in der Reiserücktrittskostenversicherung, Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalte. Der Vermittler haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

11. Haftung des Reisevermittlers

- a) MALELOBO als Reisevermittler haftet er nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Pauschalreiseveranstaltern, sofern er nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht mittels ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat. MALELOBO haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, es sei denn es besteht eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung des Reisevermittlers.
- b) Eine etwaige eigene Haftung aus § 651x BGB oder der schuldhaften Verletzung von Reisevermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- c) MALELOBO sowie seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Vertreter sowie Repräsentanten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet MALELOBO darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- e) Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen

12. Verbraucherstreitbeilegung

MALELOBO weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reisevermittler nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen über die Vermittlung von Pauschalreisen für den Reisevermittler verpflichtend würde, informiert der Reisevermittler die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

MALELOBO verweist für alle Verträge über Pauschalreisen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

Teil C: Regelungen bei der Vermittlung von einzelnen oder mehreren Reiseleistungen, die keine verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB darstellen.

Die Vorschriften dieses Teils C über die Vermittlung von einzelnen Reiseleistungen sind anwendbar, wenn die vermittelte Reiseleistung weder Teil einer Pauschalreise noch Teil von verbundenen Reiseleistungen ist. In diesem Fall ist keine Information des Kunden mittels eines Formblattes gesetzlich vorgeschrieben.

1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

- a) Mit der Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch den Vermittler kommt zwischen dem Kunden und dem Vermittler der Vertrag über die Vermittlung einzelner Reiseleistungen zustande. Auftrag und Annahme sind formfrei möglich. Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, Online-Buchungsformular, Fax, Messenger Dienste) erteilt, so bestätigt der MALELOBO den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Auftrags zur Reisevermittlung dar. Die Annahme erfolgt durch nachfolgende ausdrückliche Erklärung von MALELOBO in elektronischer Form oder Übersendung einer Vertragsbestätigung oder der Übersendung der Rechnung.
- b) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und des Reisevermittlers ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.V.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.
- c) Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Allgemeine Vertragspflichten des Vermittlers, Auskünfte, Hinweise

- a) Nach Bestätigung durch den Leistungserbringer gehört zur Leistungspflicht die Übergabe der Unterlagen über die vermittelte Reiseleistung, es sei denn, es wurde vereinbart, dass der Leistungserbringer die Unterlagen dem Kunden direkt übermittelt.
- b) Der Vermittler haftet im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur richtigen Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. In diesem Fall haftet der Vermittler für Richtigkeit der erteilten Auskünfte.

- c) Der Vermittler ist nicht verpflichtet, ohne ausdrückliche Vereinbarung, den jeweils günstigsten Anbieter der angefragten Reiseleistung auszuwählen, es sei denn, es ist anders vereinbart.
- d) Auskünfte zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung beinhalten keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Vermittler zu vermittelnden Leistungen enthalten keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift, es sei es wurde ausdrückliche vereinbart.
- e) Sonderwünsche nimmt der Vermittler nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Leistungserbringer entgegen. Für deren Umsetzung haftet er nicht, es sei denn, es ist anders vereinbart. Diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die vom Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnde Buchungserklärung des Kunden. Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Leistungserbringers zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers werden.

3. Pflichten des Vermittlers bezüglich Einreisevorschriften und Visa

- a) MALELOBO unterrichtet den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit ein entsprechender Auftrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Ansonsten besteht keine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht, es sei denn, dem Vermittler bekannte oder erkennbare Umstände machen einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich, da die entsprechenden Informationen nicht bereits in den dem Kunden vorliegenden Angebotsunterlagen enthalten sind.
- b) Die Hinweispflichten des Vermittlers beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus aktuellen, branchenüblichen Informationsquellen. Nachforschungspflichten bestehen ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden nicht. Die Hinweispflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Vermittler auf die Notwendigkeit weiterer Recherchen durch den Kunden bei einschlägigen Informationsstellen verweist, wie Information über Zollvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften, gesundheitsprophylaktische Vorsorgemaßnahmen und Ein- und Ausfuhrvorschriften.
- c) Übernimmt der Vermittler entgeltlich oder unentgeltlich für den Kunden die Registrierung im Rahmen elektronischer Systeme zur Erlangung der Einreiseerlaubnis als Voraussetzung für die Ein- oder Durchreise in bestimmte Länder, so ist der Vermittler ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zu weitergehenden Erkundigungen oder Informationen über Ein- oder Durchreiseformalitäten oder zu Transitaufenthalten auf der Reise, insbesondere nicht zur Visabeschaffung verpflichtet. Die elektronische Einreiseerlaubnis ersetzt nicht die endgültige Einreisegenehmigung der Grenzbehörden des jeweiligen Landes.
- d) Zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten ist der Vermittler ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Nimmt er diesen Auftrag an, kann er ohne ausdrückliche Vereinbarung die Erstattung der ihm entstehenden Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, verlangen. Der Vermittler kann für seine Tätigkeit eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.
- e) Der Vermittler haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und nicht für den rechtzeitigen Zugang. Dies gilt nicht, wenn die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände vom Vermittler schuldhaft verursacht oder mitverursacht worden sind.

4. Stellung und Pflichten des Vermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

Entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen ist der Vermittler verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die

Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Vermittler ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und www.lba.de abrufbar.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar - die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,

- die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten
- die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen, durch die Informationen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder durch die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter

<http://www.lba.de> zu informieren.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar - die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,

- die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten
- die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen, durch die Informationen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder durch die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter www.lba.de zu informieren.

5. Aufwendungsersatz, Vergütungen, Inkasso, Zahlungen

- a) MALEOBO ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungserbringer zu verlangen, soweit diese wirksam zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden vereinbart sind und rechtswirksame Zahlungsbestimmungen enthalten.
- b) Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden kann der MALEOBO als Vermittler entsprechend den Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen oder aus eigenem Recht gemäß § 669 BGB auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen)

und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Leistungserbringers.

- c) Der Kunde kann Zahlungsansprüchen von MALELOBO keine Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer vor Ort entgegenhalten.
- d) Dies gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten des Vermittlers ursächlich oder mitursächlich ist oder der Vermittler aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden haftet.

6. Prüfung von Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen

- a) Die Aushändigung der Reiseunterlagen durch den Reisevermittler erfolgt durch postalischen oder elektronischen Versand. Kunde und MALELOBO als Reisevermittler trifft die Pflicht, die dem Kunden durch den Reisevermittler ausgehändigten Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Pauschalreiseveranstalters über die Pauschalreise, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und demmittlungsauftrag zu überprüfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber dem Vermittler

- a) Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von MALELOBO wie fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelte Pauschalreise sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen) diesem unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen.
- b) Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziff. 7.b entfallen nicht
 - 7. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers resultieren
 - 8. bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reisevermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reisevermittlers beruhen
 - 9. bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- c) Im Übrigen gilt: unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziff. 7 b. unverschuldet, entfallen Ansprüche des Kunden gegen den Reisevermittler nur insoweit, als dieser nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn MALELOBO als Vermittler nachweisen kann, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden dem Reisevermittler die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Pauschalreiseveranstalter ermöglicht hätte.
- d) Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

8. Pflichten des Vermittlers bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern

- a) Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Leistungserbringern innerhalb der Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, geltend gemacht werden. Sie werden

nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewährt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber dem Vermittler, als auch gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen will. Der Kunde kann Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen auch dem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Übernimmt der Vermittler die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet er für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis. Der Reisevermittler ist nicht zur Beratung des Kunden über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen verpflichtet.

9. Wichtige Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

- a) MALELOBO als Reisevermittler weist zur Minimierung des Kostenrisikos auf die Möglichkeit hin, bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt üblicherweise nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen - auch unverschuldeten - Abbruch der Inanspruchnahme der Pauschalreise nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen. Der Reisevermittler empfiehlt zusätzlich, bei Reisen ins Ausland auf ausreichenden Auslandsrankenversicherungsschutz sowie eine gültige Haftpflichtversicherung mit Auslandsdeckung zu achten.
- b) Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z.B. bei Vorerkrankungen), die Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung in der Reiserücktrittskostenversicherung, Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalte. Der Vermittler haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

11. Haftung des Reisevermittlers

- a) MALELOBO als Reisevermittler haftet er nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Pauschalreiseveranstaltern, sofern er nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht mittels ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat. MALELOBO haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, es sei denn es besteht eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung des Reisevermittlers.
- b) Eine etwaige eigene Haftung aus § 651x BGB oder der schuldhaften Verletzung von Reisevermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- c) MALELOBO sowie seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Vertreter sowie Repräsentanten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet MALELOBO darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- e) Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen

12. Verbraucherstreitbeilegung

MALELOBO weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reisevermittler nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine

Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen über die Vermittlung von Pauschalreisen für den Reisevermittler verpflichtend würde, informiert der Reisevermittler die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

MALELOBO verweist für alle Verträge über Pauschalreisen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

TEIL D. Abschluss des Teilnahmevertrags an einem Training von Malelobo und Teilnahme eines Dritten

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gilt folgendes für von MALELOBO angebotenen Trainingsleistungen.

1. Teilnahme

- a) Zur Teilnahme an Trainingsleistungen von MALELOBO sind nur voll geschäftsfähige Personen berechtigt, die im Zeitpunkt des Trainings im physikalischen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und daneben auch körperlich in der Lage sind, die Strapazen auf sich zu nehmen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Beginn jedes Trainings auf Verlangen der Malelobo GmbH das Original seiner Fahrerlaubnis vorzulegen. Malelobo empfiehlt jedem Teilnehmer zuvor eine ärztliche Untersuchung seines körperlichen Zustandes zur eigenen Absicherung vornehmen zu lassen.
- b) Die auf der Website von MALELOBO dargestellten Touristikleistungen stellen KEIN verbindliches Vertragsangebot seitens MALELOBO dar. Vielmehr handelt es sich um eine Aufforderung an Sie als Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit MALELOBO abzugeben. Bei telefonischen Buchungen geben Sie Ihr Angebot mündlich am Telefon oder durch E-Mail Antwort auf eine Angebots-E-Mail von MALELOBO nach vorangegangenen Telefonat ab.
- c) Der Teilnehmer bietet der Malelobo GmbH mit Übermittlung der ausgefüllten Anmeldung den Abschluss des Teilnahmevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Ausschreibung des Trainings/der Reise sowie ergänzende Informationen der Malelobo GmbH zum Training/der Reise, soweit sie dem Teilnehmer vorliegen.
- d) Der Teilnahmevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Malelobo GmbH als Reiseveranstalter beim Teilnehmer zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Malelobo GmbH dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung in Textform, d.h. per E-Mail, Fax oder Brief übermitteln. Hierzu ist die Malelobo GmbH nicht verpflichtet, wenn die Anmeldung weniger als sieben (7) Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.
- e) Sie sind für den Zeitraum von maximal 6 Tagen an Ihr Vertragsangebot gebunden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann MALELOBO in eigenem Namen oder im Namen des jeweiligen Anbieters die Annahme Ihres Angebotes durch Übermittlung einer Vertragsbestätigung in Textform via E-Mail, Fax oder Brief auf dem Postweg erklären.
- f) Der Vertragstext und Ihre Bestelldaten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gespeichert. Im Rahmen der Vertragsabwicklung leitet TUI die Vertragsdaten an die von Ihnen ausgewählten Vertragspartner (beispielsweise Reiseveranstalter, Airline, Kreditkartenunternehmen etc.) weiter.
- g) Grundlage des Vertrags ist immer die Ausschreibung des Trainings/der Reise sowie ergänzende Informationen der Malelobo GmbH zum Training/der Reise, wie von Malelobo dem Kunden bestätigt.
- h) Der Teilnehmer kann bis zum Beginn des Trainings/der Reise gemäß. § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner bzw. dem in der Anmeldung angegebenen Teilnehmer ein Dritter an dem

Training/der Reise teilnimmt, es sei denn, der vom Teilnehmer benannte Dritte erfüllt nicht die in Teilnahmevoraussetzungen für das Training. Benennt der Teilnehmer einen Dritten, so kann die Malelobo GmbH von dem Teilnehmer oder dem Dritten die durch die Teilnahme des Dritten entstandenen Mehrkosten verlangen. Der Teilnehmer und der Dritte haften hierfür als Gesamtschuldner.

- i) Nur der bestätigte Teilnahmetermin ist verbindlich.

4. Bezahlung

- a) Bei Trainings/Reisen wird mit Zugang der Teilnahmebestätigung nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Teilnahmepreises gegen Aushändigung des Sicherungsscheins fällig. Der Rest des Teilnahmepreises ist spätestens 7 Tage vor Beginn des Trainings/der Reise fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
- b) Dauert das Training/die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Trainings-/Reisepreis pro Reisenden nicht € 75,00, so dürfen Zahlungen auf den Trainings-/Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
- c) Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Malelobo GmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 11. zu belasten.
- d) Bei Zahlungen aus dem Ausland sind alle Gebühren vom Teilnehmer zu tragen.
- e) Bestellte Gutscheine werden sofort zur Zahlung fällig.

5. Leistungen

- a) Die Leistung der Malelobo GmbH umfasst die Durchführung des Trainings in Theorie und Praxis, je nach Trainingsart entweder auf Motorrädern der Marke BMW oder auf von den Teilnehmern selbst gestellten Fahrzeugen.
- b) Werden kursabhängig die Verpflegung und Unterbringung (nur bei mehrtägigen Reisen) der Teilnehmer gestellt, gelten ergänzend die Abschnitte A-C dieser Geschäftsbedingungen.
- c) Nutzt der Teilnehmer sein eigenes Motorrad für das Training, so trägt er die alleinige Verantwortung für dessen einwandfreiem technischen Zustand. Er versichert mit Buchung des Trainings, dass die Maschine allen gesetzlichen Anforderungen an den technischen Zustand entspricht und StVZO-konform ist.
- d) Malelobo behält sich vor, den technischen Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen und Fahrzeuge von der Teilnahme in begründeten Fällen auszuschließen, wenn der Teilnehmer die StVZO nicht unverzüglich herstellt.
- e) Diese Fahrzeuge der Teilnehmer werden von MALELOBO nicht versichert. Hierfür hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen.

6. Bild- und Filmmaterial

Die auf den Trainings/Reisen von Vertretern der Malelobo GmbH angefertigten Fotos, Dias und Videos sind urheberrechtliches Eigentum der Malelobo GmbH. Die Malelobo GmbH ist berechtigt, dieses Material für Werbezwecke zu verwenden, soweit der Teilnehmer seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

7. Haftung

- a) MALELOBO weist darauf hin, dass bei Offroad-Trainings und Reisen durch das Befahren von sehr schlechten Wegstrecken und abseits der Zivilisation in fremden Ländern, hochalpinen Bergregionen sowie Wüsten ein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

- b) MALELOBO sowie seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Vertreter sowie Repräsentanten haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet MALELOBO darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen.
- d) Sämtliche auf der Website dargestellten Touristikleistungen sind nur begrenzt verfügbar. MALELOBO haftet nicht für die Verfügbarkeit einer bestimmten Reiseleistung zum Zeitpunkt der Buchung und übernimmt keine Beschaffungsgarantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- e) MALELOBO übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von sonstigen Inhalten Dritter, insbesondere Landkarten, automatischen Übersetzungen, Kundenbewertungen, redaktionellen Texten und Bildern zu Orten und Regionen. Auf der Website angezeigte Geodaten, insbesondere Kartendarstellungen, dienen lediglich der unverbindlichen Orientierung über die ungefähre örtliche Position des Angebots. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind allein die örtlichen Angaben, die Ihnen im Angebot innerhalb des Buchungsvorgangs und/oder in der entsprechenden Bestätigung gemacht werden.
- f) Die Haftungsausschlüsse für fehlerhafte Angaben gelten nicht, soweit MALELOBO diese fehlerhaften /unrichtigen Angaben bekannt waren oder handels- und branchenüblich hätten bekannt sein müssen. Insoweit ist die Haftung der MALELOBO für das Kennenmüssen solcher Umstände jedoch auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von MALELOBO auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der vermittelten Touristikleistung begrenzt.
- g) MALELOBO haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt. Dazu gehören Anordnungen von Behörden, Kriege, innere Unruhen, Flugzeugentführungen, Terroranschläge, Feuer, Überschwemmungen, Stromausfälle, Unfälle, Sturm, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, von denen die Dienste der MALELOBO oder deren Lieferanten beeinflusst werden.
- h) Bei der Erteilung von sonstigen Hinweisen und Auskünften, zu deren Angabe MALELOBO nicht verpflichtet ist, haftet MALELOBO im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet MALELOBO gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.
- i) Eine etwaige eigene Haftung von MALELOBO aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten oder aus § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8. Mängelanzeige

- a) Wird das Training/die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist aber verpflichtet, der Malelobo GmbH einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Teilnahmepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- b) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Instruktor der Malelobo GmbH während des Trainings/der Reise zur Kenntnis zu geben. Ist dies – gleich aus welchem Grund – nicht möglich, sind etwaige Mängel des Trainings/der Reise der Malelobo GmbH an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Der Instruktor der Malelobo GmbH ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9. Teilnahme mit eigenem Fahrzeug

Nimmt der Teilnehmer mit einem von ihm selbst gestellten Fahrzeug an einem Training/einer Reise teil, so stellt er Malelobo sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie deren Repräsentanten von allen Ansprüchen aus der Beschädigung seines Fahrzeuges frei, die eine berechnigte Person (Eigentümer, Halter, etc.) geltend macht, es sei denn, der Schaden wurde von Malelobo grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

10. Weisungsbefugnis der Instruktoren, Alkoholverbot

- a) Malelobo weist ausdrücklich darauf hin, dass der Teilnehmer sich im Rahmen des Trainings diszipliniert an die Weisungen der Trainer zu halten hat. Diese sind gegenüber dem Teilnehmer auf dem Trainingskurs resp. in allen sicherheitsrelevanten Fragen weisungsbefugt.
- b) Aus Sicherheitsgründen besteht während des Trainings für alle, auch bei den Fahranschnitten im öffentlichen Straßenverkehr, Überholverbot. Ausnahmen werden durch ausdrückliche Weisungen des verantwortlichen Instructors von Malelobo regelt.
- c) Außerdem gilt während des ganzen Trainings/der ganzen Reise absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Bei groben Verstößen gegen diese Regelung ist die Malelobo GmbH berechnigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
- d) Die im Voraus empfangene Vergütung wird nur soweit zurück gewährt, als sie die Aufwendungen, die dem Veranstalter durch seine Bemühungen für den Teilnehmer entstanden sind, übersteigt.

11. Rücktritt und Stornokosten

- a) Der Teilnehmer ist berechnigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Teilnehmer zurück, so werden statt des Teilnahmepreises folgende Stornogebühren berechnigt:

bis 90 Tage vor Trainings-/Reisebeginn 20 % des Teilnahmepreises

bis 60 Tage vor Trainings-/Reisebeginn 40 % des Teilnahmepreises

bis 30 Tage vor Trainings-/Reisebeginn 50 % des Teilnahmepreises

bis 07 Tage vor Trainings-/Reisebeginn 60 % des Teilnahmepreises.

- b) Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Rücktrittserklärung bei Malelobo.
- c) Die pauschalieren Stornogebühren sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Leistungen der Malelobo GmbH gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.
- d) Der Rücktritt kann in Textform erfolgen.
- e) Malelobo ist berechnigt, die Stornogebühr gegen bereits entrichtete Teilnahmepreise aufzurechnen. Im Übrigen werden bereits entrichtete Teilnahmepreise an den Teilnehmer zurückerstattet.
- f) Die Malelobo GmbH empfiehlt den Abschluss einer Reiseversicherung für Rücktrittskosten, Reisegepäck, Unfall, Krankheit sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

12. Kündigung, Änderungen und Absagen

- a) Wird das Training/die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer, als auch die Malelobo GmbH den Teilnahmevertrag kündigen. Der Teilnehmer muss seine Kündigung an die

Malelobo GmbH richten. Die Malelobo GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Reisevertragsrecht.

- b) Ist in der Trainings-/Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestzahl von vier (4) Teilnehmern festgelegt, so kann die Malelobo GmbH bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung vom Teilnahmevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird unter Anwendung der Vorschriften des § 651 h IV BGB. In einem derartigen Fall wird der Teilnahmepreis zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen.
- c) Malelobo kann vor Trainings-/Reiseantritt und auch während des Trainings/der Reise jederzeit den Teilnahmevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des § 651 h IV BGB kündigen. Trainings-/Reiseleiter sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Teilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Trainings-/Reiseanforderungen nicht genügt (z.B. kein gültiger Führerschein) oder durch sein Verhalten das Training/die Reise nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird bzw. nicht abgeholfen werden kann. Im Falle einer solchen Kündigung behält die Malelobo GmbH grundsätzlich den Anspruch auf den Teilnahmepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie den Erlös aus anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen, einschließlich der an die Malelobo GmbH von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
- d) Malelobo trägt bei Trainings/Reisen keine Verantwortung für Schlechtwetterbedingungen. Insofern hat der Teilnehmer keinerlei Anspruch auf Erstattung des Trainings-/Reisepreises. Bei Reisen behält sich die Malelobo GmbH vor aus wichtigen Gründen, z.B. wegen der Wetterbedingungen oder Gefahr für die Teilnehmer, den Routenverlauf abzuändern, soweit die Änderung dem Teilnehmer zumutbar ist.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem Teilnahmevertrag ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.